

3. Reisevergütung laut Mta. 2. Klasse Bahnfahrt bis 300 km

4. Langfristige Engagements

Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.

Kontrahent II ist verpflichtet, die Arbeitspapiere für sich und die Mitglieder der Kapelle / Truppe beim Beginn des Engagements Kontrahent I auszuhändigen.

5. Tagesengagement

Bei Tageseinsätzen verpflichtet sich Kontrahent II, die aus dem Vertrag anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar selbst abzuführen.

6. Kontrahent II verpflichtet sich, ..... Monate vor Engagementsbeginn nicht am Engagementsort aufzutreten.

7. a) Die arbeitsfreien Tage werden wie folgt festgelegt: 24. und 25. 12. spielfrei

b) Die Kapelle tritt in einheitlicher Bühnengarderobe auf.

c) Strenge Podiumdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten. Trinken und Rauchen auf dem Podium ist nicht gestattet.

d) Die Spielpausen werden von der Direktion unter Berücksichtigung der Vereinbarungen des Bundesmanteltarifvertrages (BMTV für Musiker und Kapellmeister) festgesetzt.

8. Es wird empfohlen, daß Kontrahent II mit den Kapellenmitgliedern Einzelverträge abschließt.

9. Bei höherer Gewalt wird der Vertrag ohne gegenseitige Entschädigungsansprüche aufgehoben.

10. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages hat der vertragsbrüchige Teil dem Kontrahenten eine Konventionalstrafe in Höhe der Gesamtgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.

11. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Trier

13. Besondere Vereinbarungen: lt. Aussage des Künstlerdienst Frankfurt sind die Zimmer frei

Trier, den 9. 12. 19... , den ... 19...

CAFE  
Wilhelmshöhe  
Herrn Max Geever  
55 Trier (Kontrahent I) Tel. 73610

(Kontrahent II)  
H. ...  
Wolfgang ...  
Gode ...